



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Berufsbildung

Ressort Grundsatzfragen und Politik, März 2011

Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung

Standortbericht

Zusammenfassung

Ausgangslage

Im Jahr 2002 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen für die Jahre 2005–2014 die Weltdekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ (BNE) ausgerufen. Die Ziele: Förderung der Bildung als Fundament einer nachhaltigen Gesellschaft und Integration dieses Themas auf allen Ebenen des Bildungssystems.

In der Schweiz ist die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) im Aktionsplan der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrats als zentrales Ziel festgeschrieben.

Die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung (SK BNE), die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und von sechs Bundesämtern, darunter dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)¹ gebildet wurde, hat einen „Massnahmenplan 2007–2014“ ausgearbeitet mit dem Ziel, die Integration von Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in die Bildungsprogramme zu fördern. Eine dieser Massnahmen hat zum Ziel, die Mitglieder der Konferenz bei der Einbindung der BNE in die Lehrpläne der obligatorischen Schule zu unterstützen. Im Hinblick auf die zweite Hälfte der Umsetzungsperiode des Massnahmenplans hat die SK BNE ferner die Prüfung einer analogen Massnahme für den Bereich Sekundarstufe II angekündigt.

Vor diesem Hintergrund hat das BBT geprüft, inwiefern BNE bereits in der Gesetzgebung über die Berufsbildung verankert ist und einen Standortbericht zur Situation von BNE in der Berufsbildung verfasst.

Ergebnisse des Berichts

- **BNE ist in den gesetzlichen Grundlagen zur Berufsbildung verankert**

Die Bildung für Nachhaltige Entwicklung fand Eingang in das Berufsbildungsgesetz (BBG)², die Berufsbildungsverordnung (BBV) und die zugehörigen Erlasse. Sie ist auf allen Stufen der Berufsbildung präsent, insbesondere in der beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II.

- **Mögliche Zusatzmassnahmen**

- Evaluation der Umsetzung: Mit einer Bestandesaufnahme der BNE-Aktivitäten im Bereich Berufsbildung könnten eventuelle Handlungsfelder festgelegt werden. Sie könnte auch als Orientierungshilfe für künftige Projektbeiträge dienen.
- Einbindung der Berufsbildungsverantwortlichen: Zum einen muss ein attraktives Weiterbildungsangebot im Bereich der Pädagogik die Lehrpersonen für das Konzept der BNE sensibilisieren und sie über die Entwicklungen auf diesem Gebiet auf dem Laufenden halten. Zum anderen könnten mit einer Bestandesaufnahme der verfügbaren Lehrmittel für die Vermittlung der BNE eventuelle Lücken identifiziert werden.
- Projektbeiträge (Art. 54 BBG): Projekte müssen Pilotcharakter haben, im Zusammenhang mit der Berufsbildung stehen und sich auf die ganze Schweiz oder zumindest auf eine Sprachregion erstrecken. Sie müssen zudem entweder neue Massnahmen beinhalten oder ein Zusatzangebot zu den bestehenden Angeboten der Kantone oder des Bundes darstellen. Ein finanzieller Beitrag kann auch gewährt werden, um Angebote, die sich bereits auf kantonaler Ebene oder in einer Sprachregion bewährt haben, schweizweit einzuführen.

¹ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), später gefolgt von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB).

² SR 412.10, Inkraftsetzung 2004.

1 Bildung für Nachhaltige Entwicklung

1.1 Internationale Bemühungen

Agenda 21

Am Weltgipfel in Rio de Janeiro 1992 einigten sich die teilnehmenden Staaten auf die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Strategien für eine nachhaltige Entwicklung. Daraus resultierte eine Konvention über die nachhaltige Entwicklung, die Agenda 21. Der weltweite Aktionsplan wurde von rund 180 Staaten, darunter die Schweiz, unterzeichnet.

UN-Dekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ (BNE 2005–2014)

Nach den Beschlüssen über die Umsetzung der Agenda 21 rief die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2002 für die Jahre 2005–2014 die Weltdekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ (BNE) aus. Mit der Umsetzung wurde die UNESCO beauftragt.

Das Programm verfolgt zwei Ziele: Förderung der Bildung als Fundament einer nachhaltigen Gesellschaft und Integration dieses Themas auf allen Ebenen des Bildungssystems. Die Schweiz hat sich zur Umsetzung des Aktionsplans verpflichtet.

1.2 Umsetzung in der Schweiz

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrats

2002 hat der Bundesrat im Hinblick auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg seine „Strategie Nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet.

Diese Strategie, die einen globaleren Ansatz verfolgt, hat zum Ziel, die Grundsätze der Nachhaltigkeit in allen politischen Bereichen zu integrieren. Die neue Bundesverfassung (Artikel 2 und 73) verpflichtet den Bund und die Kantone, „auf ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch die Menschen andererseits hinzuwirken“³.

Die Strategie 2002 umfasst, um auf die vorerwähnten Leitlinien näher einzugehen, einen Aktionsplan mit zehn Handlungsfeldern und 22 Massnahmen. Die Aktion „Sensibilisierung der Bevölkerung über das Bildungswesen“ hat eine bessere Verankerung der nachhaltigen Entwicklung auf allen Bildungsebenen zum Ziel, so dass die Bevölkerung langfristig für dieses Thema sensibilisiert werden kann.

Aktionsplan 2008–2011

Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 beschloss der Bundesrat, die Strategie bis 2007 zu erneuern. Diese Erneuerung wurde mit dem Bericht *Strategie Nachhaltige Entwicklung: Leitlinien und Aktionsplan 2008–2011* umgesetzt.

In der aktuellen Legislatur strebt der Bundesrat eine transdisziplinäre, querschnittsorientierte Betrachtungsweise an. Dabei sollen die Anstrengungen in den drei zentralen Zieldimensionen der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ökologische Verantwortung und gesellschaftliche Solidarität – besser aufeinander abgestimmt werden.

Der Bundesrat hat für seinen „Aktionsplan Nachhaltige Entwicklung“ acht strategische und prioritäre Schlüsselherausforderungen definiert (z. B. Klimawandel und Naturgefahren, Energie, öffentliche Gesundheit etc.). Sie werden ergänzt durch Politikbereiche, die aufgrund ihres ausgeprägten

³ Interdepartementaler Ausschuss Nachhaltige Entwicklung (IDANE), *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002. Bilanz und Empfehlungen für die Erneuerung*, 2007, Seite 5–6.

transversalen Querschnittcharakters auf alle Schlüsselherausforderungen einwirken. Zu diesen Bereichen gehört „Bildung, Forschung und Innovation (BFI)“.

Bildung, Forschung und Innovation (BFI)

Die nachhaltige Entwicklung ist eine gesetzlich festgeschriebene Querschnittsaufgabe im Bereich Fachhochschulen und Berufsbildung⁴. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die „Weiterführung der Politik zur Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung in den Schweizer Schulen“ als prioritären Bereich.

Der Bundesrat hat den Aktionsplan 2007–2014 der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung (SK BNE) begrüßt.

Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung

2003 gründeten die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie sechs Bundesämter⁵, darunter das BBT, die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung.

Hauptziel dieser Konferenz ist es, mit gemeinsamen Projekten oder durch eine Koordination der verfügbare Mittel die Integration der BNE ins Schweizer Bildungswesen zu begünstigen. Dank dieser Zusammenarbeit können die inhaltlichen Bildungsanliegen der Bundesämter mit den Hauptverantwortlichen für die obligatorische Bildung, den Kantonen, koordiniert werden.

Massnahmenplan 2007–2014 Bildung für Nachhaltige Entwicklung

2007 hat die SK BNE einen „Massnahmenplan 2007–2014 Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ ausgearbeitet. Nachfolgend die geplanten Massnahmen:

1. Unterstützung bei der Integration der BNE in die sprachregionalen Lehrpläne
2. Unterstützung bei der Integration der BNE in die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen
3. Unterstützung bei der Integration der BNE in die Qualitätsentwicklung der Schulen
4. Unterstützung bei der Integration der BNE in die Bildungsgeschäfte der Mitglieder der Konferenz⁶.

Bei der Umsetzung dieses Massnahmenplans ist es wichtig, das aktuelle Know-how zu berücksichtigen und die Arbeiten über bestehende Strukturen abzuwickeln. Die SK BNE oder einzelne ihrer Mitglieder arbeiten deshalb eng mit den Stiftungen „Umwelt Schweiz (SUB)“ und „Bildung und Entwicklung“ und weiteren Akteuren zusammen.

Im Oktober 2010 lieferte ein von der SK BNE in Auftrag gegebener Bericht⁷ eine Zwischenevaluation des Massnahmenplans 2007–2014. Die SK BNE hat die Umsetzung der bisherigen Massnahmen, das heisst die Verankerung von BNE in der obligatorischen Schule als priorität eingestuft. Parallel dazu sollen aber Massnahmen für den Bereich Sekundarstufe II geprüft werden.

⁴ Schweizerischer Bundesrat, Strategie Nachhaltige Entwicklung: Leitlinien und Aktionsplan 2008–2011, Bericht vom 16. April 2008, Seite 35.

⁵ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SER), später gefolgt von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB).

⁶ SK BNE, *Massnahmenplan 2007–2014 Bildung für Nachhaltige Entwicklung*, April 2007.

⁷ Interface, *Zwischenevaluation des Massnahmenplans Bildung für Nachhaltige Entwicklung 2007-2014. Bericht zuhanden der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildung für Nachhaltige Entwicklung (SK BNE)*, Oktober 2010.

2 Das Berufsbildungsgesetz (BBG) und BNE: Analyse der eingeführten Massnahmen

2.1 Berufliche Grundbildung

Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung

Artikel 15 BBG⁸ (*Gegenstand*), Grundlagenartikel für die berufliche Grundbildung, legt die allgemeinen Ziele der beruflichen Grundbildung fest. Er hält im Detail fest, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen zur Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt und erworben werden müssen.

Absatz 2 Buchstabe c legt fest, dass die Lernenden wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben müssen, welche sie dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

a) Bildungsverordnungen

Gemäss Artikel 19 BBG (*Bildungsverordnungen*) regeln die Bildungsverordnungen die zentralen Elemente jeder einzelnen beruflichen Grundbildung. Für die Bildungsverordnungen hat das BBT einen Normtext erstellt. Dieser widmet sich in verschiedenen Artikeln dem Thema Bildung für Nachhaltige Entwicklung:

- Artikel 5 des Normtextes legt die Methodenkompetenz fest, die Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen umfasst. Artikel 5 Buchstabe e des Normtexts erwähnt das „ökologische Verhalten“.
- Art. 7 befasst sich mit dem Thema „Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz“.
- Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c hält fest, dass der Bildungsplan „die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz“ festlegt.
- Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a hält fest, dass die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität „den Bildungsplan den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre“ anpasst.

Geht eine Bildungsverordnung in die Vernehmlassung, haben interessierte Kreise (z. B. WWF) die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wird die Bildung in Nachhaltiger Entwicklung in jeder beruflichen Grundbildung verankert. Seit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2004 wurden auf der Grundlage des Normtextes 125 Verordnungen über die berufliche Grundbildung erlassen. 75 Verordnungsentwürfe werden gegenwärtig ausgearbeitet. Bis ca. 2016 stehen noch 28 weitere Projekte an.

⁸ SR 412.10

b) Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Artikel 19 der Berufsbildungsverordnung (BBV)⁹ enthält die Bestimmungen für den allgemeinbildenden Unterricht. „Das Bundesamt erlässt Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen“.

Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung¹⁰

Artikel 2 der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung beschreibt die Ziele für den allgemeinbildenden Unterricht. Absatz 2 Buchstabe d hält fest, dass der allgemeinbildende Unterricht „die Förderung von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen“ zum Ziel hat.

Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung (RLP ABU)

Der Lernbereich „Gesellschaft“ des RLP ABU beinhaltet acht Aspekte: *Ethik, Identität und Sozialisation, Kultur, Ökologie, Politik, Recht, Technologie und Wirtschaft*. Mit dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung befassen sich die Aspekte Ökologie, Wirtschaft und Ethik. Der Anhang zum RLP ABU schlägt ebenfalls vor, die nachhaltige Entwicklung als Thema in den Schullehrplan aufzunehmen.

Der RLP ABU unterstreicht, dass sich bei der Behandlung eines Themas die verschiedenen Aspekte ergänzen und einen interdisziplinären Zugang unter verschiedenen Blickwinkeln erlauben und dass zusätzliche Blickwinkel wie Geschichte, Gender und Nachhaltigkeit den Zugang erweitern¹¹.

Im allgemeinbildenden Unterricht existieren gesetzliche Grundlagen für die Vermittlung der Bildung in nachhaltiger Entwicklung. Er eignet sich gut für die Vermittlung fächerübergreifender Themen. Die Umsetzung des Rahmenlehrplans ist Sache der Schulen.

c) Berufsmaturitätsverordnung (BMV)¹²

Die im Jahr 2009 in Kraft getretene Berufsmaturitätsverordnung befasst sich in verschiedenen Artikeln mit BNE:

- Artikel 3 nennt die Ziele der Berufsmaturität. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses sind befähigt, über ihre „beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken“ (Abs. 1 Bst. c);
- Artikel 3 (Abs. 1, Bst. 1) hält fest, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses in der Lage sind, „Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen“;
- In Artikel 3 Absatz 2 wird das BNE-Konzept implizit erwähnt. Der Gesetzesartikel hält fest, dass der Berufsmaturitätsunterricht „das selbstständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden“ fördert;
- Schliesslich werden in Artikel 10 Absatz 2 „Technik und Umwelt“ als Fächer im Ergänzungsbereich aufgeführt.

⁹ SR 412.101

¹⁰ SR 412.101.241

¹¹ BBT, Berufliche Grundbildung: Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht 2006, Seite 6.

¹² SR 412.103.1

2.2 Höhere Berufsbildung

a) Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Zurzeit gibt es knapp 210 verschiedene Berufsprüfungen und 160 höhere Fachprüfungen. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 BBG regeln die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Für die Genehmigung der Prüfungsordnungen ist das BBT zuständig.

In einzelnen Prüfungsordnungen ist die nachhaltige Entwicklung Bestandteil der Umweltdimension (z. B. Industrie- und Unterlagsbodenbau-Polier/in mit eidg. Fachausweis, Chefmonteur Sanitär/Chefmonteurin Sanitär mit eidg. Fachausweis). Zudem gibt es zwei eidgenössische Berufsprüfungen, die direkt im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung stehen: Umweltberater/in mit eidgenössischem Fachausweis sowie Natur- und Umweltfachfrau bzw. Natur- und Umweltfachmann mit eidgenössischem Fachausweis.

Wird eine Prüfungsordnung im Bundesblatt publiziert, haben interessierte Kreise die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Zudem verweist das BBT die für die Prüfungen zuständigen Stellen, an die Partner, die sie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnung beraten können (z. B. der WWF).

b) Höhere Fachschulen (HF)

Die höheren Fachschulen bieten Bildungsgänge in 52 verschiedenen Fachrichtungen an. Schweizweit gibt es rund 400 Bildungsgänge an höheren Fachschulen.

Die Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)¹³ ist die gesetzliche Grundlage für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Sie legt die Inhalte der Rahmenlehrpläne der Schulen fest.

Gemäss Artikel 7 MiVo-HF definieren die Rahmenlehrpläne die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche. Dazu gehören unter anderem die nachhaltige Nutzung von Ressourcen sowie der Umweltschutz.

Die Umsetzung des Rahmenlehrplans ist Sache der höheren Fachschulen.

2.3 Berufspädagogische Ausbildung

a) Berufsbildungsverordnung (BBV)

Artikel 48 BBV definiert die Bildungsinhalte für die berufspädagogische Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen. Die Nachhaltigkeit ist Bestandteil der in Artikel 48 Buchstabe g aufgeführten allgemeinen Themen.

b) Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche

Die in den Rahmenlehrplänen genannten allgemeinen Bildungsinhalte für die berufspädagogische Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen basieren auf Artikel 48 BBV. Die Nachhaltigkeit ist Teil des Bildungsinhalts.

Eines der Bildungsziele von Berufsbildungsverantwortlichen ist es, das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld zu erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umzugehen¹⁴. Die nachhaltige Entwicklung wird in diesem Bildungsziel als Thema aufgeführt.

¹³ SR 412.106.61

¹⁴ BBT, Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche

Die Umsetzung des Rahmenlehrplans ist Sache der Schulen. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bietet für Berufsbildungsverantwortliche Weiterbildungskurse zum Thema nachhaltige Entwicklung und ihre Vermittlung im Unterricht an.

2.4 Projektförderung und Entwicklung

Artikel 54 BBG sieht befristete Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und für Projekte zur Qualitätsentwicklung vor. Im Rahmen der Projektförderung hat das BBT die Möglichkeit, Projekte im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung zu fördern. So unterstützt das BBT beispielsweise die Klimawerkstatt der Stiftung myclimate (www.myclimate.org), die Lernende dazu anregt, Produkte zu erfinden und Projekte zu lancieren, die den CO₂-Ausstoss reduzieren oder die energieeffizient sind.

2.5 Qualitätsentwicklung

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.

Die meisten Berufsfachschulen verfügen über einen Massnahmenplan zur Qualitätsentwicklung. Die Bildung für Nachhaltige Entwicklung kann Bestandteil des Qualitätssystems sein.

3 Herausforderungen für die Berufsbildung im Bereich BNE

Die Bestandesaufnahme der BNE-Massnahmen im Bereich der Berufsbildung zeigt, dass das Thema in der Berufsbildung bereits umfassend behandelt wird, insbesondere in der beruflichen Grundbildung, aber auch in der höheren Berufsbildung und in der berufspädagogischen Bildung.

Zur Konsolidierung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Bereich Berufsbildung werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- **Evaluation der Umsetzung:**

Die BNE ist im Bundesgesetz über die Berufsbildung und den Rechtserlassen geregelt. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Mit einer Bestandesaufnahme der BNE-Aktivitäten in der Berufsbildung auf Sekundarstufe II könnten eventuelle Lücken ermittelt und Handlungsfelder definiert werden. Sie könnte auch als Orientierungshilfe für künftige Projektbeiträge nach Art. 54 BBG dienen (vgl. Kapitel 2.4).

- **Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen**

Die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen spielt bei der Einbindung der BNE in die Berufsbildung eine zentrale Rolle. Die Lehrpersonen sollen mit einem attraktiven Weiterbildungsangebot für das Konzept der nachhaltigen Entwicklung sensibilisiert und über die Entwicklungen auf diesem Gebiet auf dem Laufenden gehalten werden.

- **Projektbeiträge**

Gemäss Artikel 54 BBG kann der Bund eine Anschubfinanzierung für Projekte leisten, die Innovationen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung schaffen (vgl. Kapitel 2.4).

Die Projekte müssen Pilotcharakter haben, im Zusammenhang mit der Berufsbildung stehen und sich auf die ganze Schweiz oder zumindest auf eine Sprachregion erstrecken. Sie müssen zudem entweder neue Massnahmen beinhalten oder ein Zusatzangebot zu den bestehenden Angeboten der Kantone oder des Bundes darstellen. Ein finanzieller Beitrag kann auch gewährt werden, um Angebote, die sich bereits auf kantonaler Ebene oder in einer Sprachregion bewährt haben, schweizweit einzuführen.

Bei der Evaluation von Projekten ist es wichtig, die Umsetzung und Durchführung von Modellvorhaben im Bereich BNE (Good Practices) zu begünstigen und Projekte zu unterstützen, die einen exemplarischen Unterricht und ein exemplarisches Lernen fördern und dabei besonderen Wert auf den Wissenstransfer und die Vernetzung legen.

4 Weiteres Vorgehen

Mit einer Bestandesaufnahme der BNE-Aktivitäten in der Berufsbildung auf Sekundarstufe II könnten eventuelle Lücken identifiziert und Handlungsfelder definiert werden. Die vollständige Bestandesaufnahme wird im Sommer 2011 verfügbar sein.

Das BBT hat beschlossen, auf nationaler Ebene ein Inventar der bestehenden Massnahmen im Bereich Bildung für BNE auf Sekundarstufe II zu erstellen. Dabei geht es darum, die Partner und Akteure der Berufsbildung zu den bestehenden Hilfsmitteln und Instrumenten im Bereich BNE zu befragen.

In einer ersten Phase werden Organisationen befragt, die sich mit BNE beschäftigen. In einer zweiten Phase wird der Fragebogen an die Verbundpartner (Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) geschickt.